

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde Bolanden vom 7. September 2010

Der Gemeinderat von Bolanden hat in seiner Sitzung vom 01.09.2010 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Bolanden. Die Flurstücksnummern der betreffenden Wege sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Die beiliegenden Flurstückskarten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Ortsgemeinde Bolanden gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist auf eigene Gefahr zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) grün gekennzeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen. An den jeweiligen Radwegen ist das offizielle Hinweisschild „Radweg“ mit dem zusätzlichen Hinweis „Landwirtschaft hat Vorrang“ anzubringen.

- (3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Schießanlagen, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Bolanden zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Bolanden zulässig. Die Ortsgemeinde Bolanden kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (5) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Ortsgemeinde Bolanden -auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus- beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund des jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen unverzüglich dem Ortsbürgermeister bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde Bolanden bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde Bolanden die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde Bolanden kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,oder wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege vom 21.11.2002 außer Kraft.

Anlage:

- 1. Aufstellung über die Wirtschaftswege gem. § 1 Abs. 1**
- 2. Karte gem. § 1 Abs. 2 (rote Markierung)**
- 3. Übersicht Radwege gem. § 4 Abs. 2**

Bolanden, den 7. September 2010
Gemeindeverwaltung

(Juchem)

Ortsbürgermeister

lfd. Nr.	Pl.Nr.	Lage
1	2996/2	Alter Bauwald
2	2996/3	Alter Bauwald
3	3465	Am Bennhauser Weg
4	2718	Am Gerbach
5	2166	Am großen Ziegelacker
6	3460	Am Hühnerstein
7	3529	Am Hungerberg 5. Gewanne
8	3530	Am Hungerberg 5. Gewanne
9	3535	Am Hungerberg 6. Gewanne
10	3536	Am Hungerberg 6. Gewanne
11	3540	Am Hungerberg 6. Gewanne
12	1821	Am Katzenstück
13	520/7	Am Marnheimer Pfad links
14	3523	Am Mühlknopf d. spitzen Sandäcker
15	3400	Am Mühlstück
16	3408/2	Am Mühlstück
17	3302	An der Feldwiese
18	3399	An der Gerbach
19	1219/6	An der Kohlstraße 1. Gewanne
20	1584	An der Kohlstraße 2. Gewanne
21	1554/1	An der Kohlstraße 3. Gewanne
22	1527/1	An der Kohlstraße o. Neuwiese Sechste Gewanne
23	1628/2	An der Silbergrube
24	1628/3	An der Silbergrube
25	1219/3	An der Steinrossel
26	1219/4	An der Steinrossel
27	1282/1	An der Steinrossel
28	1448/1	An der Steinrossel
29	2890/2	Atzelschwanz
30	3428	Auf dem Hollerberg rechts vom Bennhauser Weg zweite Gewanne
31	2206	Auf dem Stockacker
32	2210/2	Auf dem Stockacker
33	3274	Auf der Burg
34	2741	Auf der Dörrwiese
35	3494/2	Auf der Flur
36	3456	Auf der Heide
37	3483	Auf der Heide
38	1742	Auf der Weide
39	2189	Aufm kleinen Ziegelacker

40	253	Aufm Schloßberg
lfd. Nr.	Pl.Nr.	Lage
41	260/2	Aufm Schloßberg
42	260/4	Aufm Schloßberg
43	264	Aufm Schloßberg
44	265/3	Aufm Schloßberg
45	266	Aufm Schloßberg
46	299	Aufm Schloßberg
47	3345	Aufm Schloßberg
48	3246	B 40 Kaiserstraße
49	1983/7	Bennhauser straße
50	3491	Bennhauser u. Weitersweiler Weg
51	3550	Bolander Tal
52	3278	Bolander Talweg
53	3265	Bolanderhof
54	3590/1	Dannenfelser Mühle
55	520/108	Donnersbergstraße
56	3470	Flurweg
57	1070/5	Friedhofweg
58	3469	Gräbergewanne am Weitersweilerweg
59	3248/1	Hainerweg
60	3261	Hinter dem Hof
61	1219/5	Hinter dem Schwingwald
62	1248/1	Hinter dem Schwingwald
63	1037	Hinter der Brennerei
64	1132/4	Hochäcker im Spieß
65	3419	Holleräckerweg
66	3547	Im Bolander Tal
67	3549	Im Bolander Tal
68	3408/1	Im Bruch
69	3344	Im Gängelstock
70	3285	Im Göbelstall
71	1314	Im Kaspartal
72	991/4	Im Schwingfeld
73	1024/2	Im Schwingfeld
74	3089/5	Im Schwingfeld
75	3200	Im Schwingfeld
76	3207	Im Schwingfeld
77	3216	Im Schwingfeld
78	582/2	Im See
79	3297	Im See
80	3311	Im See
81	2754	Im Waldfeld Erste Gewanne
82	2769/1	Im Waldfeld Erste Gewanne
83	2769/2	Im Waldfeld Erste Gewanne

lfd. Nr.	Pl.Nr.	Lage
84	2717/4	Im Waldfeld Vierte Gewanne
85	2728	Im Waldfeld Vierte Gewanne
86	2778	Im Waldfeld Vierte Gewanne
87	2762	Im Waldfeld Zweite Gewanne
88	3506	Im Weitenfluß
89	3425	Im Wüstfeld Vordere Gewanne
90	1758	In den acht Morgen
91	1499	In den Breitwiesen
92	3304/1	In den Fuchslöchern
93	3304/2	In den Fuchslöchern
94	3322	In den Fuchslöchern
95	3231	In den Gödenäckern
96	352/20	In den Hofwiesen
97	352/21	In den Hofwiesen
98	3373	In den Hofwiesen
99	1353/7	In den Kaspartaläckern
100	2992/2	In den Mühlwiesen am Rothsteig
101	1658/1	In den Neuwiesen
102	3240	In den Nußäckern
103	3249	In den Nußäckern
104	3259	In den Nußäckern
105	3335	In den östlichen Kiefern
106	3338	In den östlichen Kiefern
107	3321	In den Sandäckern
108	2980/3	In den Saßenwiesen
109	3413	In den Weiherwiesen
110	1983/12	In der großen Böllwiese
111	3388	In der großen Böllwiese
112	1876	In der Hall
113	1100	In der Heidewiese
114	593	In der Langgewanne
115	3301	In der Langgewanne
116	3477	In der Mittelgewanne am Weitersweiler Weg
117	1071/6	In der Nußhalle
118	1071/7	In der Nußhalle
119	3554	Kesselbusch
120	3558	Kesselbusch
121	3561	Kesselbusch
122	3562	Kesselbusch
123	3567	Kesselbusch
124	3569	Kesselbusch
125	3571	Kesselbusch
126	3573	Kesselbusch

lfd. Nr.	Pl.Nr.	Lage
127	838/2	Kirchheimbolander straÙe
128	850/3	Kirchheimbolander straÙe
129	853/5	Klosterwiesen
130	853/8	Klosterwiesen
131	3582	Langwiesen
132	3394	Links am Weitersberg
133	3442	Links am Wingertsgraben
134	1448/2	Links der Zwergtrift
135	1657	Links der Zwergtrift
136	3028/1	Mannbühl
137	2938	Münchbusch
138	3223	Pfaffenwiese
139	3224	Pfaffenwiese
140	3447	Rechts am Wingertsgraben
141	1447/4	Schindelbachfeld
142	3201	Schwingwald Erste Gewanne
143	3089/6	Schwingwald Vierte Gewanne
144	3545	Sechste Gewanne unter der Bahn
145	3031	Sparrenwald
146	2865/3	Vor dem Kesselbusch
147	2865/4	Vor dem Kesselbusch
148	1805/1	Vor dem Münchbusch
149	1810/32	Vor dem Münchbusch
150	1202	Vor dem Schwingwald
151	3518	Weitenfluß
152	3443	Wingertsgraben
153	3452	Wingertsgrabenweg
154	3034/1	Wolfskopf
155	3035/5	Wolfskopf
156	2993/11	Woog